Produktbericht
2014

36.30.05 Gesetzliche Vertretung und Beistandschaft
- Produkt

36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Produktbereich

36.30 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
- Produktgruppe

Amt für Jugend und Bildung

SG Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften

Stand 26.02.2015

Inhaltsverzeichnis

0. Produktbeschreibung 3

1. Bericht des Produktverantwortlichen mit den Produktzielen 5

2. Produktbericht 6

2.1. Finanzkennzahlen 6

2.2. Personalkennzahlen 6

2.3. Bestandskennzahlen 7

3. Leistungsbericht 7

3.1. Leistung 36.30.05.01 Beistandschaft 7

3.2. Leistung 36.30.05.02 Beratung und Unterstützung (nicht förmlich) 7

3.3. Leistung 36.30.05.03 Öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen 8

3.4. Leistung 36.30.05.04 Amtsvormundschaft/Pflegschaft 8

Impressum

Amt für Jugend und Bildung, Frau Spitzl

nach den Vorgaben aus dem Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg vom 23. März 2006

Die Datei ist unter B:\Zentrales\Controlling\2 Berichtswesen\Dez2\20 JugBild\ArchivB Produktberichte. gespeichert.

Dieser Bericht enthält unveröffentlichte Informationen des Landkreises Böblingen. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieses Produktberichts ist nicht gestattet.

0. Produktbeschreibung

Kurzbeschreibung

Beistandschaft

Die Dienstleistung des Jugendamtes auf Antrag des Elternteils, in dessen Obhut sich das minderjährige Kind befindet, umfasst Beratung, Unterstützung und gesetzliche Vertretung bei der Feststellung der Vaterschaft und/oder der Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen (§ 1712 BGB).
Die Tätigkeit beinhaltet u. a. Schriftverkehr, Beratungsgespräche, Klagen und Zwangsvollstreckungen. Zur Beistandschaft gehört auch die Geltendmachung von übergegangenen Ansprüchen des Sozialamtes bzw. des Jobcenters, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Unterhaltsvorschusskasse.

Beratung und Unterstützung ohne/außerhalb einer formellen Beistandschaft:

- Schriftliches Angebot einer umfassenden Beratung und Unterstützung an die Mutter nach Geburt eines Kindes, wenn Sie nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist nach § 52 a SGB VIII in Fragen der Vaterschaftsfeststellung, des Unterhalts und des Sorgerechts.
- Information, Beratung und Unterstützung des Elternteils, in dessen Obhut sich das Kind befindet, bei der Ausübung der Personensorge und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 18 Abs. 1 SGB VIII) des Kindes.
- Beratung und Unterstützung von alleinerziehenden Elternteilen bei der Geltendmachung des eigenen Betreuungsunterhalts nach § 1615 l BGB. Seit 1998 haben auch unverheiratete Mütter/betreuende Väter einen Anspruch auf Unterhalt gegen den anderen Elternteil, i. d. R. in den ersten drei Lebensjahren des Kindes (§ 18 Abs. 2 SGB VIII).
- Beratung und Unterstützung junger Volljähriger bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 18 Abs. 4 SGB VIII)

Öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen (§ 59 SGB VIII)

Dies umfasst die Erstellung und Ausfertigung von Urkunden über Vaterschaftsanerkenntnisse, Mutterschaftsanerkenntnisse, den notwendigen Zustimmungen, von Sorgeerklärungen und Unterhaltsverpflichtungen einschließlich der notwendigen Beratung und Belehrung soweit dies mit dem Rechtsberatungsgesetz vereinbar ist. Zur Tätigkeit des Urkundsbeamten gehört auch die Ausfertigung von vollstreckbaren Unterhaltstiteln sowie die Umschreibung von Unterhaltstiteln, wenn die Ansprüche z. B. auf öffentliche Träger übergegangen sind. Daneben wird das Sorgeregister geführt und an Beteiligte Auskunft darüber gegeben, ob eine Sorgeerklärung erteilt wurde oder nicht (sog. Negativbescheinigung - § 58 a SGB VIII).

Amtsvormundschaft/ Pflegschaft

bedeutet die vom Gericht oder per Gesetz übertragene Befugnis zur Vertretung des Kindes anstelle der Eltern. Die Vormundschaft umfasst dabei die komplette Übertragung der Vermögens- und Personensorge auf das Jugendamt, während bei einer Pflegschaft immer vom Familiengericht definierte Teilbereiche der Sorge übertragen werden.

Per Gesetz wird das Jugendamt Vormund aller Kinder von minderjährigen Müttern und Vormund während eines laufenden Adoptionsverfahrens. Seit Oktober 2005 wird das Jugendamt grundsätzlich Vormund für unbegleitete minderjährige AsylbewerberInnen.
In allen anderen Fällen bestimmt sich der Umfang der Personen-/Vermögenssorge des Kreisjugendamtes nach dem zugrundeliegenden Gerichtsbeschluss. Dazu kann die Mitwirkung bei der Hilfeplanung ebenso gehören wie die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder die Abwicklung von Erbansprüchen (§§ 1773 ff u. §§ 1909 ff. BGB). Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt in enger Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst. Mit der Reform 2011 kamen zusätzliche Aufgaben, z.B. monatliche persönliche Kontakte für den Vormund hinzu. Die persönlichen Kontakte dienen der Kontinuität für das Mündel sowie dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Vormund und Mündel.
Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

Zugehörige Leistungen

36.30.05.01 Beistandschaft
36.30.05.02 Beratung und Unterstützung
36.30.05.03 Öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen
36.30.05.04 Amtsvormundschaft/Pflegschaft

Auftragsgrundlage

Gesetzliche Grundlage	☒	§ 18, 52 a, 53 ff SGB VIII, §§ 1712, 1751, 1791 c, 1909 ff BGB
Kreistagsbeschluss	☐	
Andere	☐	
Weisungsgebundene Pflichtaufgabe	☐	
Weisungsfreie Pflichtaufgabe	☒	
Freiwillige Aufgabe	☐	

Allgemeine Produktziele

Feststellung der Vaterschaft sowie Festsetzung und Realisierung des Unterhalts; Informations-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf im eingeforderten Umfang abdecken; Sicherung der Rechtsposition; Ausübung der elterlichen Sorge im Interesse des Kindes.

Zielgruppen

Alleinerziehende, Kinder, junge Erwachsene, unverheiratete Eltern, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Extern ☒
Intern ☐

1. Bericht des Produktverantwortlichen mit den Produktzielen

Mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 kam der Wandel von der alten Amtspflegschaft hin zur dienstleistungsorientierten Beistandschaft. Das Vorzeichen wechselte von der „Bevormundung“ der nichtverheirateten Mutter hin zu Hilfe und Beratung. Seit der gesetzlichen Neuregelung vom April 2002 steht die Beistandschaft auch dem Elternteil mit gemeinsamem Sorgerecht offen, der das Kind in seiner Obhut hat. Die hier neu hinzukommenden Fälle erfordern ein ausgeprägtes Konfliktmanagement.

Durch eine große Unterhaltsrechtsreform 2008 wurden die alten Regelbeträge in den Mindestunterhalt umgerechnet. Mit der Umsetzung des neuen Verfahrensgesetzes im Familienrecht, dem FamFG, im Jahr 2010 bekam die Beistandschaft neue Aufgaben, wie z.B. die Prozessvertretung auch im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht, die bislang Anwälten vorbehalten war.

Im Jahr 2011 wurde das Vormundschaftsrecht umfassend reformiert. Der Amtsvormund hat nun eine besondere Pflicht zur Förderung der Erziehung und Pflege seiner Mündel. Dazu soll er in der Regel ein Mal im Monat mit seinem Mündel persönlichen Kontakt haben (12 statt bisher 2 Kontakte im Jahr.) Damit dies möglich wird, wurde gesetzlich die Zahl der Mündel je Vollzeitstelle auf 50 begrenzt. Bislang wurden ca. 113 Mündel je Vollzeitstelle betreut. Der Paradigmenwechsel von der Schreibtischvormundschafft, hin zum persönlich erlebbaren Interessenvertreter des Kindes führt zu einer Veränderung des Berufsbildes, bei dem in Zukunft wesentlich mehr sozialpädagogisches Know-how erforderlich ist. Dem wird mit der Aufnahme eines Sozialpädagogen in das Team und einem umfangreichen Fortbildungs- und Supervisionsprogramm Rechnung getragen. Dem Aufgabenzuwachs und dem veränderten Beistandschaftsprofil wurde mit der Ausweisung dreier zusätzlicher Stellen Rechnung getragen. U.a. wurde der Bedarf durch ein Organisationsgutachten und eine kommunale Orientierungshilfe des Landkreistages und der Gemeindeprüfungsanstalt bestätigt. Die größere Mitarbeiterzahl hat auch eine Verstärkung der Führungskapazitäten nach sich gezogen (50% Freistellung).

Im Frühjahr 2011 wurde unser Konzept zur Gewinnung ehrenamtlicher Einzelvormünder exemplarisch durch die Benennung eines Einzelvormundes angegangen. Dieser wurde durch den Leiter der BPV ausgewählt, überprüft, gecoacht und begleitet. Sein Einsatz verbesserte die Betreuung des Jugendlichen, hatte aber keine Verminderung des Personaleinsatzes zur Folge. Im Jahr 2012 wurde u.a.. ein Faltblatt für mögliche Interessenten entwickelt werden und das Projekt bei verschiedenen Patengruppen vorgestellt. .

Im Jahr 2014 haben sich die Fallzahlen in der Beistandschaft auf hohem Niveau stabilisiert und liegen leicht über dem Soll von 1876. Trotz zurückgehender Kinderzahlen steigen die Zahlen der Kinder bei alleinerziehenden Eltern und damit unsere potentielle Kundschaft. Die Zahl der Vormundschaften und Pflegschaften zeigt dagegen eine leicht fallende Tendenz, die zu erwartende Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach einem Quotenschlüssel wird jedoch steigende Fallzahlen mit sich bringen. Diese Situation erfordert auch eine intensive Einarbeitung des Vormundes in das Ausländerrecht.

Aufgrund einer steigenden Zahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch die vom Ministerium für Integration Baden-Württemberg beschlossene Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zum 30.10.2014, die nach einer Quote auf die einzelnen Landkreise verteilt werden, wird ein Konzept zur Gewinnung von ehrenamtlichen Vormündern entwickelt, das eine Entlastung der zu erwartenden höheren Fallzahlen mit sich bringen soll.

Produktziele 2014

Stetige Verbesserung der Arbeitsqualität des Vormundes durch zunehmend größere Erfahrung des Vormundes in seiner Arbeit. (Die höhere Qualität der Arbeit führt gleichzeitig zu einem größeren Zeitaufwand in der Führung einer Vormundschaft.)
Fortentwicklung des Konzepts für ehrenamtliche private Einzelvormünder auch im Hinblick auf Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
Zeitliche Erfassung aller Beratungen nach § 18 SGB VIII zur Prüfung des Personalschlüssels

23.03.2015	Natascha Spitzl
Datum	Unterschrift

2. Produktbericht

2.1. Finanzkennzahlen

	2010	2011	2012	2013	2014
Einnahmen gesamt	**4.513.425 €**	**4.688.352 €**	**4.572.932€**		**4.508.284 €**
Gelder an Unterhaltsberechtigte	4.153.732 €	4.333.180 €	4.198.052 €	wurden 2013 nicht erhoben	4.183.100 €
Weiterleitung Unterhalt an Sozialamt/Jobcenter	171.145 €	205.705 €	198.854 €		142.729 €
Weiterleitung Unterhalt an Wirtschaftliche Jugendhilfe	9.707 €	8.676 €	7.838 €		5.482 €
Weiterleitung an UHV	178.871 €	140.791 €	168.188 €		176.973 €

2.2. Personalkennzahlen

Belastungskennzahl: mit der Organisationsstelle wurde im Jahr 2008 ein Belastungskorridor von 250 bis 260 Fälle pro Vollzeitstelle am 31.12. festgelegt. Für das Jahr 2012 wird die Kommunale Orientierungshilfe des KVJS auf Grundlage des neuen Vormundschaftsrechts herangezogen. Diese bedingt neue Standards in der maximalen durchschnittlichen Fallbelastung von 220 Fällen pro VZÄ Mitarbeiter. Bei Mischarbeitsplätzen werden 4,9 Beistandschaften als eine Vormundschaft gezählt, so dass sich eine durchschnittliche Fallbelastung von **190 Fällen** (Beistandschaften) je Mitarbeiter und **9,2 Vormundschaften** ergeben. Diese Zahlen gelten für Mitarbeiter, die 100 Prozent arbeiten und keine Freistellung für Sonderaufgaben haben.
Berechnung: gewichtete Beistandschaftsfälle der Leistungen Beistandschaften, Vormundschaften und Beurkundungen (nicht mitgerechnet werden Beratungen und Negativbescheinigungen). Als Vollzeitäquivalent am 31.12. werden die Sachgebietsleitung, die Sachbearbeitung, nicht aber die Sekretariatsstellen eingerechnet.

	2010	2011	2012	2013	2014
Stellen am 31.12.	**9,35**	**9,35**	**11,45**	***12,25***	***12,15***
Sachbearbeitung	7,55	7,55	9,55	10,55	10,45
Vollzeitäquiv. Produkt	**9,36**	**9,37**	**10,71**	***12,02***	***12,14***
Sachbearbeitung	7,15	7,11	8,43	*9,86*	*9,93*
Leitung und Sekretariat	2,21	2,26	2,28	*2,16*	*2,21*
Amtsleitung	0,06	0,06	0,06	*0,06*	*0,06*
Sachgebietsleitung	0,35	0,40	0,40	*0,40*	*0,45*
Sekretariat	1,80	1,80	1,82	*1,70*	*1,70*
Gewichtete Fallzahl für bestimmte Leistungen	2.412	2.696	2.582	2.399	2.360
Soll Fallzahl/Vollzeitstelle am 31.12.	250 – 260	250 – 260	200 – 220	200 – 220	200 – 220
Stellen Soll	9,28	10,36	11,74	10,90	10,73
Ist Fallzahl/VZÄ 31.12.	319,5	375,1	270,4	236,4	225,8
VZÄ Differenz Soll – Ist	- 1,73	- 2,82	- 2,19	-0,65	-0,28

2012: Durch den Stellenaufwuchs in 2013 ist mit einer aktuellen Fallbelastung von 248,87 pro VZÄ Sachbearbeiter zu rechnen, was einen Stellenbestand von 10,375 in der Sachbearbeitung ausmacht.
2013: Eintritt von 1,5 neuen Sachbearbeiterinnen, Frau Fritsch (100 %), Frau Lindemeyer (50%) jeweils zum 01.05.2013, Sachgebietsleiterstelle krankheitsbedingt seit Juli 2013 unbesetzt.
2014: Die Sachgebietsleiterstelle wurde zum 01.06.2014 mit Frau Spitzl neu besetzt (80%) sowie die Leitungsfunktion von 40 auf 50 Prozent erhöht (Durchschnitt 2014 somit 0,45). Aufstockung von jeweils 10 % von Frau Schleeh (jetzt 90%) und Frau Lindemeyer (jetzt 60%) durch Übernahme 20 % der bisherigen Fallbearbeitung der Sachgebietsleitung.

Durch die vom Land beschlossene Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zum 30.10.2014 wird die Zahl der Vormundschaften für die minderjährigen Flüchtlinge künftig zunehmen. Durch die ausländer- und asylrechtliche Problematik (Einarbeitung in neues Rechtsgebiet, Begleitung zur Anhörung, bei Ablehnung des Asylantrags Klage-

verfahren prüfen) kann der zeitliche Mehraufwand für eine solche Vormundschaft im Moment noch nicht beziffert werden. Sollte im Einzelfall ein privater Vormund zur Verfügung stehen, ist die BPV jedoch gesetzlich verpflichtet, den privaten Vormund zu beraten und unterstützen insbesondere im Ausländer- und Asylrecht. Durch eine private/ehrenamtliche Vormundschaft wird die BPV nicht vollumfänglich entlastet. Wie hoch der zeitliche Umfang sein wird, kann frühestens Ende 2015 ermittelt werden.

2.3. Bestandskennzahlen

	2010	2011	2012	2013	2014
0- bis 18-Jährige**	67.672	66.896	66.705	66.402	66.590
Von Scheidung betroffene Kinder*	605	626	560	656	538
Zahl der Kinder bei alleinstehenden Haushaltsvorständen**	13.716	13.780	13.969	14.218	16.126

* Quelle: Statistisches Landesamt, **Quelle: Kommunales Rechenzentrum Stuttgart

3. Leistungsbericht

3.1. Leistung 36.30.05.01 Beistandschaft

	2010	2011	2012	2013	2014
Lfd. Fälle Stichtag 31.12.	1.955	1.916	1.916	1.904	1.899
Neu begonnene Fälle	329	224	219	312	280
Abgeschlossene Fälle	234	263	219	318	289
Anzahl Vaterschaft und Unterhalt	617	573	552	528	481
Anzahl Unterhalt (ohne Vaterschaft)	1.338	1.343	1364	1.376	1.418

3.2. Leistung 36.30.05.02 Beratung und Unterstützung (nicht förmlich)

	2010	2011	2012	2013	2014
Schriftliches Beratungsangebot	382	409	400	388	409
Schriftliche bzw. persönliche Beratungen	3.382	3.065	3.014	2.608	2.303
Zeitaufwand Beratungen in Stunden	760	702	766	711	646

3.3. Leistung 36.30.05.03 Öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen

	2010	2011	2012	2013	2014
Beurkundungen	717	592	726	720	690
Sorgeerklärungen	280	275	288	345	373
Zeitaufwand/Beurk.Erkl.	35 Min.	35 Min.	40 Min.	40 Min.	40 Min.
Negativbescheinigung	526	596	653	614	632
Zeitaufwand/Negativb.	15 Min.	15 Min.	15 Min.	15 Min.	15 Min.

3.4. Leistung 36.30.05.04 Amtsvormundschaft/Pflegschaft

Anmerkung: Der Aufwand für die Amtsvormundschaft/Pflegschaft wird mit Faktor 4,9 gegenüber einem Beistandschaftsfall gewichtet.

	2010	2011	2012	2013	2014
Fälle insgesamt	**108**	**97**	**96**	**93**	**90**
Pflegschaften[1]	37	34	38	39	30
Vormundschaften[2]	71	63	58	54	56
Gesetzliche Vormundschaften, minderjährig	10	7	8	8	8
Adoptionsvormundschaften	7	7	4	3	5
Bestellte Vormundschaften	54	49	46	43	43
Neufälle	39	33	35	37	34
Abgeschlossene Fälle	36	44	36	40	40

[1] Aufenthalts- und Sorgerechtspflegschaften werden gemeinsam mit dem Sozialen Dienst begleitet.
[2] Vormundschaften werden immer mit dem Sozialen Dienst und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe besprochen.